

## REGELUNG zum Beginn der Außenprüfung (Zoll)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Seminarteilnehmer/-innen der MA-Tax Consulting GmbH,

**mit E-VSF-Nachricht N 33 2010 (siehe nachstehenden Auszug) hat der Bundesminister der Finanzen die Regelung zum Beginn einer Außenprüfung (nach § 198 der Abgabenordnung AO) geändert; darin wird der Zeitpunkt präzisiert, wann der Prüfer mit seiner Außenprüfung (umgangssprachlich auch Zollprüfung genannt) konkret beginnt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur Datenträgerüberlassung, was im Falle der ATLAS Daten von Bedeutung ist.**

### **Grundsätzlich ist anzumerken:**

Die Außenprüfung bzw. Zollprüfung gehört sicherlich nicht zu den angenehmen Themen im Bereich des Zollwesens. Die Zollverwaltung hat auf ihrer Homepage ([www.zoll.de](http://www.zoll.de) Pfad Formularcenter) aber Merkblätter eingestellt, so u.a. (als Anlage beigelegt):

- Vordruck 0686 Fragebogen zur Vorbereitung des Datenzugriffs
- Vordruck 0682 Merkblatt Außenwirtschafts-/ Marktordnungsprüfung und
- Vordruck 0683 Merkblatt für Zollprüfungen

**Bitte beachten Sie im Falle einer Zollprüfung diese Merkblätter.**

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung (0711/707097-60 Herr Hoppe oder Herr Matt bzw. [customs@ma-tax.de](mailto:customs@ma-tax.de)).

**N 33 2010**

**E-VSF-Nachrichten**

Elektronische Vorschriftensammlung  
Bundesfinanzverwaltung

119 / 119

29. Juni 2010

21. Die Regelung zu § 198 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. Die Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem der Außenprüfer konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Diese Handlungen brauchen dem Betroffenen gegenüber nicht erkennbar zu sein; es genügt vielmehr, dass der Außenprüfer nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung mit dem Studium der den Steuerfall betreffenden Akten beginnt (vgl. BFH vom 07.08.1980 - II R 119/77, vom 11.10.1983 - VIII R 11/82 und vom 18.12.1986 - I R 49/83). Dabei ist es gleich, ob die Prüfungshandlungen am Prüfungsort oder an der Dienststelle aufgenommen werden (vgl. BFH vom 24.04.2003 - VII R 3/02). Bei einer Datenträgerüberlassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten. Als Beginn der Außenprüfung ist auch ein Auskunfts- und Vorlageersuchen der Finanzbehörde anzusehen, mit dem unter Hinweis auf die Außenprüfung um Beantwortung verschiedener Fragen und Vorlage bestimmter Unterlagen gebeten wird (vgl. BFH vom 02.02.1994 - I R 57/93). Ein Aktenstudium, das vor dem in der Prüfungsanordnung genannten Termin des Beginns der Prüfung durchgeführt wird, gehört hingegen noch zu den Prüfungsvorbereitungen (vgl. BFH vom 08.07.2009 - XI R 64/07)."

10

**Wichtiger Hinweis: Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.**

**Vorankündigung:**

unser nächster MA-Tax Newsletter wird sich mit dem Thema **„Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ZWB“** befassen.

**Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter benötigen, bitten wir Sie um Mitteilung deren Mail Adresse, da wir unseren MA-Tax Newsletter nicht postalisch versenden.**

Bitte beachten Sie auch unser Seminarangebot September 2010 für unseren „Zoll im Internet“, sowie unsere weiteren Seminare unter [www.ma-tax.de](http://www.ma-tax.de). Vielen Dank

Mit den besten Grüßen von den Fildern verbleiben wir

Ihre

**MA-Tax Consulting GmbH**

Geschäftsführung

gez. Matt

Filderstadt, August 2010



ZOLL  
DOUANE

**Wichtiger Hinweis: Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.**